

*Almwirtschaftlicher
Verein
Oberbayern*

Rudolf-Diesel-Ring 1 a
83607 Holzkirchen
Telefon: (08025) 50 44
Telefax: (08025) 99 80 81

AVA

**Alpwirtschaftlicher Verein im Allgäu
Vereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft e.V.**

Kemptener Str. 39
87509 Immenstadt
Telefon: 08323/4833
Telefax: 08323/968496

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Gerhard Brandmaier
Ludwigstraße 2
80539 München

30.04.2020

Ihr Zeichen
G4-7292-1/1439

Vorschläge zur Weiterentwicklung der Agrar-Umwelt- und Klimamaßnahmen

Sehr geehrter Herr Brandmaier, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, an der Weiterentwicklung der Agrar-Umwelt- und Klimamaßnahmen für die kommende EU-Förderperiode mitzuwirken. Insgesamt war das Prämienvolumen bei den Agrarumweltmaßnahmen zuletzt erfreulich hoch. In Anbetracht der durch die Corona-Pandemie verursachten wirtschaftlichen Folgen, insbesondere im touristisch geprägten Berggebiet, würden wir es wünschen, dass diese Gelder auch erhalten bleiben.

Die Alm- und Alpwirtschaftlichen Verbände treten dafür ein, die Belange der Bergland- und Alpwirtschaft bei der Fortentwicklung der Agrarumweltprogramme bestmöglich zu berücksichtigen. Denn das weidende Vieh in den Bergen schafft Biodiversität, erfüllt ökologische Leistungen im Naturhaushalt, erhält die Kulturlandschaft und dient dem Tierwohl.

Tierhaltende Almbauern und Äpler erfüllen damit vielfältige gesellschaftliche Anforderungen, wie sie auch im Volksbegehren „Rettet die Bienen“ zum Ausdruck kamen.

Unsere grundsätzlichen Vorstellungen für zukünftige Agrarumweltmaßnahmen sind folgende:

1. **Kleine Betriebe** sollten begünstigt werden. Dies lässt sich mit dem Ziel der bayerischen Agrarpolitik, „mittelständische bäuerliche Betriebe mit multifunktionalen Aufgaben und flächendeckender Landbewirtschaftung zu sichern“ bestens begründen.
2. Die Beihilfen sollten die ökologischen Leistungen vor allem des **Grünlands** (Biodiversität, CO₂-Speicherung, Boden- und Wasserschutz) in besonderem Maße abgelten. Insbesondere die **Beweidung** ist zu stärken. Für die neue Programmplanungsperiode ist es *unbedingt erforderlich*, den Faktor Beweidung besser zu stellen, der bisher kaum Berücksichtigung gefunden hat. Hiermit können sozusagen auf einen Streich Verbesserungen im Bereich Klima, Boden, Wasser und Biodiversität erzielt wer-

den, wie ein kürzlich veröffentlichtes Projekt bestätigt hat. Auch von der Gesellschaft ist Weidegang der Tiere besonders gewünscht, deshalb sollte die Beweidung auch besonders gefördert werden.

3. Der **Bewirtschaftungerschwernis** des alpinen Berggebiets muss Rechnung getragen werden. Die hier spezifischen Förderungen sollten ausgebaut werden: Behirtungsprämie, Steilhangmahd, Herdenschutz, Biotopbewirtschaftung usw.
4. Parallel muss die **Kombinierbarkeit** (Addition der Förderbeträge) zwischen den einzelnen Programmen verbessert werden, um entsprechend gut geführte Flächen auch attraktiv bezuschussen zu können. (Z.B. bei B40 oder B51, ...)
5. Einführung **neuer Fördertatbestände**: Strukturelemente, Ökoprämie auf Almen/Alpen, Prämien für nicht ständige Behirtung
6. Fortführung und Weiterentwicklung der bisher überwiegend **maßnahmengebundenen Anreize**; Ergebnisorientierte Maßnahmen erfordern aufwändigere Kontrollen, bergen Sanktionsrisiken und führen zu steigenden Verwaltungskosten.
7. Wiedereinführung einer **Anreizkomponente**, soweit dies der Rechtsrahmen zulässt, denn die Extensivierungs-Maßnahmen führen ja nicht zu einer Mehrproduktion. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, sie verhindern die Aufgabe der Bewirtschaftung extensiver Flächen.,
8. Zuwendungsvoraussetzungen müssen **einfach und flexibel** gestaltet werden.
9. Die Anforderungen durch das neue bayerische **Naturschutzgesetz** sollten durch Fördermaßnahmen flankiert werden.
10. Die **Tierkennzeichnung**/ -meldung muss als anlastungsrelevantes Kriterium entfallen. Es besteht keinerlei Beziehung zur Umwelt-, Naturschutz- und Klimawirkung, die Kontrollen verursachen nur unnötige Bürokratie.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

KLIMASCHUTZ

Maßnahmen im Gesamtbetrieb

B10 Ökologischer Landbau

- **Ökoprämie auch auf Almen/Alpen**. Viele Landwirte mit Ökotieren möchten diese gerne zur Älpung während des Sommers abgeben, scheuen jedoch die Kontrollen und ggf. weitere Auflagen. Eine Förderung von 130 €/ha, jedoch **mindestens 110 €/ha** sollte angestrebt werden.

Bei B10 ist aktuell nur der Betrag von B22 auf Alm/Alpflächen möglich, obwohl gegenüber dem konventionellen Betrieb auf bestimmte Medikamente verzichtet werden muss, längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, keinerlei leichtlösliche Dünger oder Pflanzenschutzmittel auf den Flächen erlaubt sind (Kali-Dünger und Einzelpflanzenbehandlung sind im B19/B22/B23 erlaubt).

Durch das Volksbegehren wird ein höherer Anteil an biologisch wirtschaftenden Betrieben angestrebt. Auch um einem weiteren „Abwandern“ der Betriebe in das VNP vorzubeugen, ist eine attraktive Prämienausgestaltung notwendig.

Die Prämie würde vorrangig den vorgelagerten Niederalmen/Landalpen zugutekommen, die sich in keiner Naturschutzkulisse befinden. Oder Almen/Alpen, die Bestandteil eines biologisch wirtschaftenden Talbetriebs sind. Zumeist handelt es sich um kleinere Almen/Alpen im Privatbesitz. Im Gegensatz zu großen Genossenschafts-/Gemeinschafts- Almen und Alpen kommen diese kleineren Einheiten in nur geringem Umfang in den Genuss von Flächen-Förderungen. Die Kosten der Bewirtschaftung können auf eine nur geringe Fläche umgelegt werden.

Grünland betriebszweigbezogen

Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser mit Verzicht auf Mineraldüngung

- **B19:** Die Einführung dieser Maßnahme dient vorrangig vielschwachen Betrieben. Bisher machen Almen- und Alpen kaum Gebrauch davon, aufgrund der Prämienhöhe von nur 80 €/ha.
- Die Prämienhöhe von derzeit 220 €/ha HFF im Talbetrieb ist in Relation zur B10 Förderung zu sehen. Wir bitten dennoch um moderate Anpassung, damit ggf. auch tatsächlich eine Viehabstockung vorgenommen wird oder Gülleaufnahme gegen Entgelt unterbleibt. Im klassischen Berggebiet ernährt 1 ha im Durchschnitt 1,5 GV. Bei einem Milchkuh- Deckungsbeitrag von ca. 1600 € bedeutet der Verzicht auf ½ Kuh = 800 Deckungsbeitragsverlust.
- Analog ist die Prämienhöhe für B19 auf Alpen ebenfalls anzupassen. Sie liegt derzeit nicht über der Altmaßnahme B22. Eine verbesserte Förderung bei B19 von mindestens 110 €/ha sollte angestrebt werden.
- **B20/21** Wir bitten um Beibehaltung, ggf. auch Erhöhung des Prämienniveaus. Ein Verlust der Prämie (insbesondere bei B21) würde die alpennahen Grünlandbetriebe empfindlich treffen. Diese Betriebe sind es, die für die Beschickung der Almen/Alpen mit Sömmerungsvieh von besonderer Bedeutung sind. Die Prämie ergibt sich aus einem Vergleich der Verfahrenskosten des Referenzverfahrens (mittlere Wiese, 3 Schnitte Silage) mit den Verfahrenskosten bei Begrenzung der Düngung (z. B. bei B20: mittlere Wiese, 2 x Silage, 1 x Heu). Im Voralpengebiet werden Wiesen besserer Qualität üblicherweise jedoch 5-6x genutzt. Will man Betriebe zur Extensivierung bringen, müsste auch das Referenzverfahren den realen Verhältnissen besser entsprechen.
- **B22/B23** Wir bitten um Beibehaltung der Maßnahmen auch auf Almen und Alpen. Die Förderhöhe sollte mit Blick auf das VNP adäquat angehoben werden, die Hälfte des Hektarsatzes im Tal erscheint uns angemessen, in Anbetracht der vielfältigen ökologischen Leistungen der Alm- und Alpwirtschaft. Die Bewirtschaftung muss auch bei zunehmender Präsenz von Beutegreifern attraktiv bleiben.

Grünland und Acker

B25/B26 Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung

- Wegen der besonderen Herausforderungen zur Umsetzung dieser Technik bitten wir um Beibehaltung und ggf. Aufstockung der bisher gezahlten Förderung. Da der Gesetzgeber nur die streifenförmige Ausbringung vorschreibt, wie sie durch den Schleppschlauch realisiert werden kann, kann der (teure) Schleppschuh oder Injektionsverfahren weiterhin gefördert werden. Bei diesen Techniken besteht insbesondere im Berggebiet auch ein höherer Zugkraftbedarf. Hier müssen die Betriebe auf schlagkräftige Arbeitsbreiten verzichten und auf teurere Speziallösungen zurückgreifen, die auch hangtauglich sind.
- Alternativ zur Ausbringungstechnik sollten zur Senkung der Ammoniakemissionen auch andere Verfahren der Güllelagerung und -behandlung (Abdeckung, Wasser,- Gesteinsmehl-, Kohle oder Säurezugabe) bei nachgewiesener Wirksamkeit anerkannt und ggf. gefördert werden.
- Anmerkung: Gegenüber Gülle besitzt Stallmist deutliche Umweltvorteile für das Bodenleben, die Biodiversität und die Ammoniakemissionen. Die kostenintensivere und arbeitswirtschaftlich nachteilige Festmistproduktion und -Ausbringung wird nicht gefördert. Wir bitten das StMELF, die Betriebe, die Festmist erzeugen, im Bereich der Investitionsförderung deutlich besser zustellen.

BODEN-UND WASSERSCHUTZ

- Keine Vorschläge

BIODIVERSITÄT - ARTENVIELFALT

Grünland einzelflächenbezogen

Strukturelemente und Waldränder (NEU-Maßnahme)

- Bei der Förderung von Flächen sollte berücksichtigt werden, ob diese Strukturen (Landschaftselemente, Waldränder) beinhalten, denn deren Pflege erfordert jährlich zusätzlichen Arbeitsaufwand. Die Pflege der Ränder von Strukturelementen könnte mit einem festen Fördersatz je laufenden Meter gefördert werden, um die anfallende Mehrarbeit zu honorieren.
- Diese Förderung sollte es auch auf Almen/Alpen geben
- Eine Kombination mit der NEU-Maßnahme Arten- und strukturreiche Weidewirtschaft sollte möglich sein.

Arten- und strukturreiche Weidewirtschaft (NEU-Maßnahme)

- Ergänzend zur Weideprämie (B60) sollte die Beweidung auch flächenbezogen gefördert werden (siehe hierzu VNP extensive Beweidung H31/F31). Diese Flächenweideprämie muss alle Wiederkäuer oder Grasfresser, sprich Schafe, Ziegen, Pferde umfassen und soll auch auf Almen/Alpen ausbezahlt werden (analog H32/F32). Um eine unzulässige Doppelförderung oder Überkompensation zu vermeiden, empfiehlt sich die Kopplung dieser Maßnahme an weitere Auflagen, z.B.
 - Verzicht auf Stacheldraht (Tierwohl)
 - Vorhandensein von Schatten spendenden Bäumen / Feldställen (Tierwohl) oder Weidebürsten
 - Verzicht auf Mulchmaßnahmen (Das Toppen, also mähen von Unkraut muss weiterhin erlaubt sein)
- Eine Kombination mit B40 sollte möglich sein.
- Eine Kombination mit der beantragten NEU-Maßnahme Strukturelemente und Waldränder sollte möglich sein.

B40 Erhalt artenreicher Grünlandbestände

- Bislang wurde diese Maßnahme nur sehr zurückhaltend angenommen. Wir beantragen, diese Maßnahme auch mit B10 (Öko), B50 (Heumilch), B51 (Steilhangmahd) und ggf. weiteren Maßnahmen kombinierbar zu machen.

KULTURLANDSCHAFT

Grünland

B60 Sommerweidehaltung (Weideprämie)

- Aufstockung des Prämiensatzes auf 100 € je GV bei 3 Monaten Weidehaltung.

- Die Prämie sollte weiterhin dem Eigentümer (Beschläger) der Tiere zugutekommen, und zwar auch dann, wenn keine vollständige Altersgruppe zustande kommt. In der Praxis führt diese Bedingung zu Problemen, denn nicht immer gelingt es den viehabgebenden Betrieben, den Großteil einer Altersgruppe auf die Weide zu schicken; dies führt bislang dazu, dass die komplette Weideprämie für alle Tiere gesperrt wird. Jedes Tier, das auf der Weide steht, zählt und leistet einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Grünland betriebszweigbezogen

B50 Heumilch – extensive Futtergewinnung

- Es wird beantragt, diese Maßnahme auch mit B40 kombinierbar zu machen.

Grünland einzelflächenbezogen

B51 Mahd von Steilhangwiesen - Erhaltung von Lebensräumen und Arten

- Die Mahd ist eine Maßnahme mit überschaubarer Teilnehmerzahl, aber von großer Bedeutung für die Biodiversität und auch für den Bodenschutz.
- Der Prämiensatz ist den gestiegenen Kosten v.a. für die Entlohnung des Arbeitsaufwands anzupassen. Die Prämienhöhe ist seit langem unverändert und kann die tatsächlichen Kosten (viel Handarbeit, teure Spezialmaschinen) nicht kostendeckend abgleichen.
- Parallel muss auch die Kombinierbarkeit (Addition der Förderbeträge) mit B40 möglich sein.
- Eine extensive Frühjahrsbeweidung muss zulässig sein (beispielsweise bis 31.05.). In Kombination mit einer verpflichtenden Mahd frühestens ab 15. Juli würde die Attraktivität dieser wertvollen Maßnahme erheblich gesteigert werden. Eine extensive Frühjahrsbeweidung zieht keine negativen Auswirkungen nach sich und stellt sicher, dass weniger Flächen der Verbuschung anheimfallen. Durch frühe Beweidung und späten Schnitt wird zusätzlich dem Schutz der Bodenbrüter Rechnung getragen.
- Wir beantragen außerdem eine Aufhebung der De-minimis Begrenzung. Diese stellt gegenüber den anderen KULAP-Maßnahmen eine deutliche Benachteiligung dar und begrenzt die Akzeptanz dieser Maßnahme für Betriebe mit Almen/Alpen nicht unerheblich, da hier bereits andere Maßnahmen der Deminimis-Beschränkung unterliegen (Versorgungsflüge, Lebendviehbergung, Schwendmaßnahmen und Beseitigung von Lawinenschäden, Sennereieinrichtungen, zukünftig auch der Herdenschutz).

B52 Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen

- Die Prämie müsste deutlich verbessert werden. Derzeit ist die Behirtungsprämie sehr unbefriedigend, vor allem bei Gemeinschaftsalmen und Senn- und Genossenschaftsalpen mit erhöhtem Personalaufwand.
- Auf Almen und Alpen ist die Behirtung eine notwendige Maßnahme, um die Versorgung des Alpvihs sicherzustellen und eine bodenschonende Beweidung durchzuführen. Der Schutz und die Gesundheit der Herde obliegt der Verantwortung des Hirten. Dies und zunehmende gesetzliche Anforderungen machen es immer schwieriger, qualifiziertes Hirtenpersonal zu bekommen. Auch die Alpsennerei ist seit Jahren, wegen gestiegener Personalkosten, stark rückläufig. Über den Verkauf der im Produktionsumfang bescheidenen Mengen an Almprodukten bzw. Alpkäse können die Personalkosten nicht ausreichend finanziert werden.

- Die Stärke des landw. Alm/ Alppersonals sollte in den Hektarsatz mit einberechnet werden. Wir beantragen, die Prämie je angestelltem Hirte oder Alpsennen gesondert auszubezahlen, als personenbezogener Betrag je Hirte oder Senn(erin).
- Die bessere Förderung kleinerer Alpen (derzeit für die ersten 30 ha Zuschlag 30 €) ist weiterhin unbedingt erforderlich. Kleine Alpen haben einen je Hektar überproportional großen Arbeitsaufwand zu leisten.
- Unerschlossene Almen benötigen eine deutlich verbesserte Förderung, um die Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten. Alle Arbeiten auf der Alm/Alpe sind mit deutlich höherem Zeitaufwand verbunden. Da auf unerschlossenen Almen eine Behirtung besonders wichtig ist, sollte vor allem diese zusätzlich gefördert werden.
- Eine Kombination von VNP-Maßnahmen auf der Alm (H32/F32) mit der Kulap Maßnahme Behirtung sollte in jedem Fall ermöglicht werden. Beide Maßnahmen in Kombination führen zum Erfolg: die Behirtung stellt sicher, dass durch angepasstes Weidemanagement die Almflächen freigehalten und in ihrer hohen Wertigkeit erhalten bleiben.
- Mit einem gewissen Abschlag sollte auch die nicht ständige Behirtung wieder gefördert werden. Diese ist weit verbreitet, gerade bei kleineren Alpen.
- Wir regen an, für jugendliches Alppersonal (sog. „Kleinhirten“) einen kleineren Pauschalbetrag auszus zahlen. Die Tätigkeit der Kleinhirten (in der Regel älter als zwölf Jahre) entlastet die hauptamtlichen Hirten, und sie vermittelt den Jugendlichen Heimatliebe, wertvolle Erfahrungen und Kenntnisse. Damit erhalten sie eine durch nichts zu ersetzende Lebensschule und werden befähigt, später selbstständig als Hirten Verantwortung zu übernehmen. Aus diesem Grund werden in Vorarlberg regelmäßig Kleinhirten („Pfister“) durch staatliche Stellen gefördert.

Soweit unsere Vorschläge. Wir danken für die Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen,

Franz Hage
1.Vorsitzender AVA

Josef Glatz
1.Vorsitzender AVO

Alfons Zeller
Präsident Arbeitsgemeinschaft Bayerische Bergbauern